

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 2019

861. Gemeindewesen (Zweckverband Spitalverband Limmattal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden seit 1959 einen Zweckverband für den Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum (vgl. RRB Nr. 3422/1959). Auf den 1. Januar 2003 ist auch die Politische Gemeinde Dänikon dem Zweckverband beigetreten, wobei sich deren Mitgliedschaft auf den Bereich Akutspital beschränkt. Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Die Bezirksräte Dielsdorf und Dietikon haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Spitalverband Limmattal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz und betreffen insbesondere eine Neufassung des Zwecks (Auftrag zur integrierten Versorgung) sowie die Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung im Bereich Pflegezentrum ($\frac{1}{3}$ proportional zur Bevölkerungszahl und $\frac{2}{3}$ entsprechend der Bettenbelegung). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2020 ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Spitalverband Limmattal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Zweckverband Spitalverband Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren,
- die Gemeinderäte
 - Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch,
 - Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf,
 - Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon,
 - Geroldswil, Huebwiesenstrasse 24, Postfach 131, 8954 Geroldswil,
 - Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen,
 - Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7, Postfach 36, 8955 Oetwil an der Limmat,
 - Unterengstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen,
 - Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf,
 - Weiningen, Badenerstrasse 15, Postfach, 8104 Weiningen,
- die Stadträte
 - Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon,
 - Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren,
- die Bezirksräte
 - Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
 - Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli